

Vertrag zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Bern über die Abgeltung von Spitalleistungen

Vom 11. Oktober/2. November 1977

I. Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den Kantonen Bern und Solothurn nach den folgenden Kriterien:

1. Spitaler

Kanton Bern:	Inselspital Bern, einschliesslich Universitatskliniken Kantonales Frauenspital Bern Feningerspital Laufen
Kanton Solothurn:	Burgerspital Solothurn Ortsspital Grenchen Bezirksspital Thierstein in Breitenbach.

2. Gebietsabgrenzung

Der Vertrag gilt fur folgende Gebiete beziehungsweise Gemeinden:

- a) Kanton Bern
- Raum Biel: Lengnau, Pieterlen
 - Raum Buren: Ruti bei Buren, Arch, Leuzigen
 - Laufental: Brislach, Zwingen, Wahlen
 - Raum Wangen: Attiswil, Wiedlisbach, Wangen a.A., Niederbipp (sofern die Versorgung im eigenen Spital nicht gewahrleistet ist)
 - ganzer Kanton: Notfalle.
- b) Kanton Solothurn
- Bezirk Thierstein: Barschwil, Grindel, Kleinlutzel (Grundversorgung)
 - ganzer Kanton: Samtliche Falle, die im eigenen Kanton nicht versorgt werden konnen, sowie Notfalle.

817.23

3. Patienten

Das Abkommen ist beschränkt auf Patienten der Allgemeinabteilung. Als Notfälle gelten Erkrankungen und Unfälle auf dem Gebiet eines Vertragskantons, die einer sofortigen Spitalbehandlung bedürfen.

Nicht unter diesen Vertrag fallen:

- a) Patienten der SUVA, IV und EMV;
- b) Ambulante Behandlungen.

II. Durchführung

1. Hospitalisation solothurnischer Patienten in bernischen Spitälern

Grundsatz

- a) Der Kanton Solothurn vergütet für Patienten nach Abschnitt I, Ziffern 2b und 3 die Differenz einer festzusetzenden Pauschale und den Leistungen der Garanten.
- b) Die Pauschale wird grundsätzlich nach den Durchschnittskosten pro Pflegetag des laufenden Jahres gemäss Abrechnung laut VESKA¹⁾-Betriebsstatistik und Jahresrechnung der Krankenanstalten ermittelt (S. 8 Zeile 4, Kol. 2). Für das Inselehospital Bern gilt folgendes Berechnungsschema als Grundlage:

Kosten der Bettenstationen gemäss BAB (inkl. Anteil Verwaltung)		Fr.
+ durch Universität besoldetes Personal	Fr.	
./. 22,41% Anteil ambulanter Behandlungen	Fr.	Fr.
<hr/>		
Totalkosten der Bettenstation		Fr.
abzüglich:		
33% für Lehre und Forschung		Fr.
Kosten der hospitalisierten Patienten		Fr.
: _____ Pflegetage =		
Durchschnittskosten je Pflegetag		Fr.

Allfällige Bundesbeiträge an die Betriebskosten der Spitälern sind für die Berechnung des Betriebsaufwandes pro gewogenen Pflegetag zu berücksichtigen.

¹⁾ Vereinigung Schweizerischer Krankenanstalten.

- c) Für die Behandlung von spitzen- und mittelstufenmedizinischen Fällen im kantonalen Frauenspital sowie im Inselspital wird ein Zuschlag zur Pauschale (Durchschnittskosten) wie folgt berechnet:

12½%	im Jahre 1978
20%	im Jahre 1979
25%	im Jahre 1980
30%	ab 1981

- d) Vom Anteil des Kantons Solothurn an den Kosten im Frauenspital werden 5% der Durchschnittskosten pro Pflage tag gemäss Abschnitt II Ziffer 1 litera b für Lehre und Forschung abgezogen.
- e) Wird durch entsprechende Berechnungen eine Veränderung des Prozentabzuges für Lehre und Forschung nachgewiesen, ist er in gegenseitigem Einvernehmen neu festzusetzen.

2. Hospitalisation bernischer Patienten in solothurnischen Spitälern

- a) Der Kanton Bern vergütet für Patienten nach Abschnitt I, Ziffern 2a und 3 die Differenz einer festzusetzenden Pauschale und der für bernische Spitäler massgeblichen Taxe.
- b) Die Pauschale ergibt sich aufgrund des nach VESKA-Betriebsstatistik und Jahresrechnung der Krankenanstalten errechneten Betriebsaufwandes von stationären Patienten (S. 8, Zeile 4, Kol. 2).

3. Abrechnung

a) Kostengutsprache

Für spitzen- und mittelstufenmedizinische Fälle aus dem Kanton Solothurn sowie für Notfälle aus beiden Kantonen hat das behandelnde Spital innert drei Tagen seit Spitaleintritt von der Gesundheitsbehörde des Wohnsitzkantons unter Angabe der Eintrittsdiagnose Kostengutsprache zu fordern. Der Wohnsitzkanton hat dem Spital innert sechs Tagen seit Spitaleintritt mitzuteilen, ob er bereit ist, nach diesem Vertrag an die Kosten des Spitalaufenthaltes den vereinbarten Beitrag zu leisten.

Keine Kostengutsprache ist zu leisten:

- für solothurnische Patienten aus den Gemeinden Bärschwil, Grindel und Kleinlützel im Feningerspital Laufen;
- für die Patienten aus den in Abschnitt I 2a genannten bernischen Gemeinden in den benachbarten solothurnischen Spitälern.

Hospitalisierungen von Kranken über 60 Tage hinaus bedürfen eines neuen Garantiesuches. Für Notfälle gilt die Gutsprache bis zum Zeitpunkt, zu dem der Patient in ein Spital seines Wohnsitzkantones verlegt werden kann.

817.23

b) Verrechnung

Die beiden Kantone teilen einander zu Jahresbeginn mit, welche Pauschalen ihren Einwohnern für die Behandlung im Nachbarkanton in Rechnung zu stellen sind.

Die Abrechnung erfolgt provisorisch aufgrund der Budgetdurchschnittskosten nach Abschnitt II Ziffer 1 b beziehungsweise 2b des laufenden Jahres halbjährlich über die zuständigen Departemente unter Beifügung einer Kopie der Patientenrechnung.

Die Schlussrechnung erfolgt aufgrund der VESKA-Jahresrechnung des betreffenden Spitals beziehungsweise des Berechnungsschemas für das Inselspital jeweils anfangs des nächsten Jahres. Die zuständigen Departemente sind berechtigt, die Abrechnung durch Revisionsorgane unter Wahrung des Amts- und Arztgeheimnisses innerhalb von zwei Jahren kontrollieren zu lassen.

III. Schlussbestimmungen

1. Geltungsdauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sofern er nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird, verlängert sich die Vertragsdauer um ein weiteres Jahr.

2. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 1978 in Kraft.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 11. Oktober, vom Regierungsrat des Kantons Bern am 2. November 1977 beschlossen